

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 231/09 B

L 2 U 4273/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 U 389/05 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. Juli 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

- 2 -



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Soweit der Kläger sich in weiten Teilen seiner 18-seitigen Begründungsschrift unter Wiedergabe von Auszügen aus Schriftsätzen des vorinstanzlichen Verfahrens, Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG), fachwissenschaftlichen Veröffentlichungen usw mit dem angefochtenen Beschluss des LSG inhaltlich auseinandersetzt, ist nur darauf hinzuweisen, dass eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig ist. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, aus einem derartigen Gemenge das herauszusuchen, was möglicherweise - bei wohlwollender Auslegung - zur Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte (BSG vom 12. Mai 1999 - B 4 RA 181/98 B - SozR 3-1500 § 160a Nr 26).
- 3 Soweit der Kläger Verletzungen der Amtsermittlungspflicht seitens des LSG, seines Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie des § 153 Abs 4 SGG behauptet, zielt dies auf die Rüge von Verfahrensmängel ab. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Die wiederholte Rüge einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG durch das LSG scheitert schon daran, dass der Kläger entgegen der soeben genannten Vorschrift in seiner Beschwerdebegründung keinen Beweisantrag bezeichnet, den er gestellt und aufrecht erhalten habe und dem das LSG nicht gefolgt sei.



- 5 Die gerügte Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) wird darauf gestützt, dass das LSG zumindest Teile seines Vorbringens nicht in seine Erwägungen miteinbezogen habe. Da das Gericht - wie der Kläger selbst zu Recht ausführt - nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden muss, ist ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Derartige Umstände sind dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Der auf die angeführten rechtlichen Ausführungen des Klägers nachfolgende, auf das vorliegende Verfahren abzielende und mit den Wörtern "Aus dem heutigen Vortrag des Beschwerdeführers ist eindeutige belegbar, dass ..." beginnende Absatz der Beschwerdebegründung ist sprachlich nicht nachvollziehbar. Im Übrigen kommt es nicht auf den "heutigen Vortrag" an, sondern auf den im Berufungsverfahren, weil mit der Rüge ein Gehörsverstoß des LSG darlegt werden muss.
- 6 Hinsichtlich der Rüge einer Verletzung des § 153 Abs 4 SGG werden vom Kläger die Leitsätze des Beschlusses des BSG vom 20. November 2003 (*- B 13 RJ 38/03 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 1*) zitiert, nach denen diese Möglichkeit eng und in einer für die Beteiligten schonenden Weise auszulegen und anzuwenden ist und, wenn der Kläger aufgrund des Anhörungsschreibens die Einholung weiterer Gutachten anregt und das LSG dem nicht folgen will, eine Entscheidung durch Beschluss ohne Hinweis an den Kläger, dass und weshalb der Anregung nicht gefolgt wird, regelmäßig gegen die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens verstößt. Soweit der Kläger anschließend ausführt, das LSG hätte vor seiner Entscheidung durch Beschluss auf den Schriftsatz des Klägers vom 27. Juli 2009 reagieren und ihn informieren müssen, dass und weshalb es seinen - neuen - Vortrag ggf für unerheblich hielt, ist diesem Vorbringen nicht zu entnehmen, dass das LSG gegen die zuvor genannten Leitsätze verstoßen habe. Denn der Kläger hat sich abweichend von dem Leitsatz nicht auf Beweis-anregungen, sondern allgemein auf neuen Vortrag bezogen. Auch der einige Seiten später in der Beschwerdebegründung wiedergegebene Inhalt des Schreibens vom 27. Juli 2009 lässt keine Beweisanregung erkennen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

